



Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 5. Mai 2021 sgv-Sc/lr

Antwort zur Konsultation Drei-Phasen-Modell

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Das Drei-Phasen-Modell ist eine Abkehr von der Logik des gezielten Schutzes, welche im Covid-19-Gesetz festgelegt ist. Letztere verlangt ein differenziertes Vorgehen, das gesundheitspolitische zusammen mit anderen Aspekten, namentlich den wirtschafts- und finanzpolitischen abwägt. Das Drei-Phasen-Modell stützt sich aber einseitig und ausschliesslich auf den epidemiologischen Aspekt ab. Es verzögert dadurch die Normalisierung – welche unter der Logik des gezielten Schutzes bereits jetzt und schrittweise umgesetzt werden kann. Damit verstösst das Drei-Phasen-Modell gegen die gesetzlichen Grundlagen und baut die ohnehin fragile Rechtssicherheit ab.

Der sgv lehnt das Drei-Phasen-Modell ab und verlangt unter Einhaltung der Logik des gezielten Schutzes die Aufhebung der Home-Office-Pflicht, die Öffnung der Gastronomie in Innenräumen, den Abbau von unsinnigen Gastronomievorschriften sowie die Stärkung des Föderalismus (weitere Öffnungen auf der kantonalen Ebene) per 17. Mai 2021.

Eine Überarbeitung der Regelung über die Reisequarantäne ist dringend notwendig. Gemäss Bundesrat wird dies mittels eines separaten Konzepts erfolgen. Die Reisequarantäne ist mindestens überall dort aufzuheben und durch eine Impf-, Test- und Tracing-Strategie zu ersetzen, wo Länder ein ähnliches Ansteckungsrisiko aufweisen. Bei Betrieben im Inland, in welchen getestet wird, ist die Quarantäne ganz auszusetzen.

1. Zur Logik des gezielten Schutzes

Gemäss den vom Parlament überwiesenen Motionen 20.3133 und 20.3159 «smart restart» von National- bzw. Ständerat und dem Artikel 1 des Covid-19-Gesetzes ist die Logik des gezielten Schutzes umzusetzen. Diese erlaubt die vollständige Öffnung der heute geschlossenen Branchen und die schrittweise Normalisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei Einhaltung von Schutzkonzepten und mit der Durchführung von Tests, dem Contact Tracing, um Infektionsketten zu unterbrechen, und dem Impfprogramm.

Die Logik des gezielten Schutzes erlaubt eine Verschärfung und eine Lockerung der Massnahmen, je nach epidemiologischer Lage. Damit zwingt die Logik des gezielten Schutzes den Staat dazu, die Lage Evidenz-basiert zu verfolgen. Die wichtigste Kennzahl für ein Evidenz-basiertes Handeln seitens des Bundesrates ist die Spitalbettkapazität bzw. die Auslastung von Intensivbetten. Andere Kennzahlen sind höchstens ergänzend einzusetzen. Dabei gilt, dass solange Intensivbetten vorhanden sind, Richtwerte zur Hospitalisierung oder auch Fallzahlen nur sekundär sind.

Die Massnahmen, die heute gelten, entsprechen nicht dieser Logik, verletzen also das Gesetz und sind unverhältnismässig. Sie sind auch absurd: Warum ist es möglich, in Hotelrestaurants in Innenräumen zu essen, nicht aber in den Innenräumen von Restaurants ohne Hotels. Warum konnte man noch Anfang April im Restaurant essen, ohne eine Maske am Tisch aufzusetzen und musste dann Ende April eine Maske ab dem «Platz nehmen» bis zur Bedienung oder beim Verweilen nach der Konsumation tragen? Warum wird an einem Lockdown festgehalten, wenn das Bundesamt für Gesundheit selbst zugestehen musste, dass dieser keine Gegenwehr gegen die Pandemie ist? Warum wird an einem Lockdown festgehalten, wenn das Bundesamt für Gesundheit selbst zugestehen musste, dass dieser keine Gegenwehr gegen die Pandemie ist? Diese Massnahmen führen zu unnötigen und überproportional wachsenden Kosten, zur Gefährdung der Gesundheit von Personengruppen, zu Demonstrationen und zu sozialen Unruhen usw., weil sie einseitig ausfallen. Es gibt zudem keinen wissenschaftlichen Nachweis dafür, dass die Schliessung einzelner Branchen Ansteckungen verringert. Im Gegenteil, das BAG selber hat gesagt, die Wiederöffnung der Läden sei problemlos verlaufen, weil sich die Leute offenbar an die Hygienemassnahmen gehalten hätten. Dies heisst im Umkehrschluss nichts anderes, als dass der Lockdown im Detailhandel unnötig war, da nicht die Schliessung für fehlende Ansteckungen massgebend war, sondern das Einhalten der Hygieneregeln zusammen mit strengen Schutzkonzepten.

Diese Massnahmen verstossen deshalb gegen die gesetzliche Grundlage, namentlich gegen:

- Art. 1 Abs. 2bis Covid-19-Gesetz: «Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Subsidiarität, Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit. Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzest-mögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone zuvor sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten, von Test- und Impfstrategien sowie des Contact-Tracing ausschöpfen.»
- Art. 1a Covid-19-Gesetz: «Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fest. Er berücksichtigt nebst der epidemiologischen Lage auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen.»
- Art. 8a Covid-19-Gesetz: «Der Bundesrat gewährt Kantonen, die eine stabile oder rückläufige epidemiologische Lage aufweisen und eine Covid-19-Teststrategie oder andere geeignete Massnahmen zur Bewältigung der Epidemie anwenden, Erleichterungen.»

2. Zum Drei-Phasen-Modell des Bundesrates

Wenn schon die heutige Situation in scharfem Widerspruch zur gesetzlichen Grundlage steht, ist das Drei-Phasen-Modell ein eklatanter Rechtsbruch. Es ist einseitig vom Fortschreiten des Impfprogramms determiniert und lässt verschiedene Fragen zum Eintreten und Nichteintreten von Grundannahmen offen. Letztlich führt das Drei-Phasen-Modell zu einer unverhältnismässigen Abhängigkeit von exogenen Faktoren. Das verzögert die Normalisierung – vor allem zu Lasten der Gastronomie, der Eventbranchen sowie ihrer Zulieferer – und läuft letztlich auf eine «Sankt-Nimmerleinstag»-Strategie hinaus. Die Gesellschaft und Wirtschaft braucht Rechts- und Planungssicherheit. Mit dem Drei-Phasen-Modell werden beide verringert.

Zum Modell selbst, sind folgende übergeordnete Anliegen oder Fragen anzubringen:

- Was sind die Folgen für das Modell, wenn seine Annahmen nicht eintreten?

- Die Lockerungsschritte, welche im Plan für Phase 2 vorgesehen sind, sind auf Phase 1 vorzuziehen; jene, welche im Plan für Phase 3 vorgesehen sind, sind auf Phase 2 vorzuziehen.
- Die Härtefallmassnahmen nach Covid-19-Gesetz sind zu verlängern – mindestens bis zum Abschluss der Phase 2 nach dem Plan.
- Phasen 1 und 2 sind nur theoretisch separierbar. In der Praxis werden die im Modell angesprochenen Gruppen parallel zueinander geimpft.
- Welche Rolle spielt die Logik des gezielten Schutzes in Phasen 1 und 2? Auch im Jahr 2020, als noch niemand geimpft war, hat sich die Logik bewährt – also müsste sie auch jetzt schon eine Rolle spielen, allein um Unverhältnismässigkeit und Einseitigkeit vorzubeugen. Entsprechend ist es dringend geboten, ab dem 17. Mai 2021 die Home-Office-Pflicht aufzuheben, die Gastronomie in Innenräumen zu öffnen, unsinnige Gastronomievorschriften abzubauen sowie den Föderalismus (weitere Öffnungen auf der kantonalen Ebene) zu stärken.
- Die für Phase 1 und 2 vorgegebenen Richtwerte sind tendenziös und wissenschaftlich nicht abgesichert – sie erwecken den Eindruck willkürlich gesetzt zu sein. Der sgv verlangt den Fokus der Richtwerte auf die Spitalbettkapazitäten und die Auslastung der Intensivbetten. Dabei gilt, dass solange Intensivbetten vorhanden sind, Richtwerte zur Hospitalisierung und Fallzahlen nur sekundär sind.
- In Phasen 1 und 2 ist ein «Covid-free-Nachweis» als Zugangskriterium zu inländischen Orten, Hotels, Restaurants unter anderem (selektiver Zugang) abzulehnen, denn die Schutzkonzepte reichen absolut aus.
- Zu Phase 3: Was ist Normalität? Sie kann ja nur das Wegfallen aller (!) Massnahmen und die Aufhebung der besonderen Lage bedeuten, was gleichbedeutend ist mit der vollumfänglichen Gewährung sämtlicher verfassungsmässig garantierter Rechte.

3. Folgerungen

- Der sgv lehnt das Drei-Phasen-Modell als einseitig und unverhältnismässig ab. Es verlängert den Lockdown und geht damit zu Lasten namentlich der Gastronomie- und Eventbranche sowie ihrer Zulieferer. Es verstösst gegen das Covid-19-Gesetz. Die Umsetzung des Modells ist erheblich von seinen Annahmen abhängig und seine Annahmen sind alles andere als klar.
- Mit der Logik des gezielten Schutzes wird eine an die epidemiologische Lage angepasste schrittweise Normalisierung bereits ab heute ermöglicht. Deshalb verlangt der sgv die Abschaffung der Home-Office-Pflicht, die Öffnung der Gastronomie in Innenräumen, den Abbau von unsinnigen Gastronomievorschriften sowie die Stärkung des Föderalismus (weitere Öffnungen auf der kantonalen Ebene) per 17. Mai 2021.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor